



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 266/01

vom
9. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. August 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 6. März 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Revision ist form- und fristgerecht begründet, da Rechtsanwalt Dr. B. - wie im Revisionsverfahren nachgewiesen worden ist - vom Angeklagten am 14. März 1999 bevollmächtigt wurde.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

von Lienen

Winkler

Becker

Pfister